

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Bibliotheken der Stadt Gröditz**

---

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner Sitzung **am 22. November 2016** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Bibliotheken der Stadt Gröditz beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliotheken Gröditz und Nieska sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Gröditz.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Bibliotheken zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliotheken ist kostenpflichtig.  
Entgelte werden nach der Anlage 1 zur dieser Ordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Bibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an und gibt die Zustimmung zur Speicherung seiner persönlichen Daten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Ausweis ist Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Formen der Benutzung**

Die Benutzung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, CDs, DVDs, Spiele und anderer Medien kann in den Räumen der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

#### **§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

- (1) Für entlehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes entgegen nehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.
- (3) Das Internetangebot ist ein Bibliotheksangebot. Die Benutzung des Internets ist kostenpflichtig. Für Benutzer mit Leseausweis ist dieses Angebot kostenlos.
- (4) Für die Benutzung der Onleihe gelten die Verbundbestimmungen des Verbundes „Bibo-on“ und für die Nutzung des WLAN in der Bibliothek gelten die dafür bei der Anmeldung akzeptierten Nutzungsbedingungen.

#### **§ 6 Ausleihe / Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist von vier Wochen ausgeliehen werden. Für DVDs und Konsolenspiele beträgt die Ausleihfrist eine Woche.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist vor Ende ihres Ablaufs verlängern.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Bibliothek verliehene Medien vorfristig zurückfordern. Bei der Überschreitung der Ausleihzeit sind Entgelte lt. Anlage zu dieser Ordnung zu zahlen. Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 7 Leihfristüberschreitung**

Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 8 Behandlung der Medien**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (2) Vor der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (3) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung des Urheberrechts.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen bibliothekseigener Medien am Gerät des Benutzers entstanden sind.
- (5) Für die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze gelten besondere Benutzungsregeln. Diese werden durch eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung durch den Benutzer anerkannt (bis 16 Jahre Unterschrift der Eltern).
  - a. Informationen und Adressen Gewalt verherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder übertragen werden.
  - b. Das Benutzen eigener Datenträger ist verboten.
  - c. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste ist die Bibliothek nicht verantwortlich.
  - d. Die Nutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt. Bei Missbrauch haftet der eingetragene Nutzer.
  - e. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC, selbständiges Beheben technischer Störungen, Installieren von Programmen auf Datenträgern oder aus dem Netz sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.

## **§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 10 Schadenersatz**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut kann der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz herangezogen werden.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Verlust kann eine Ersatzleistung verlangt werden, deren Art und Höhe im pflichtgemäßen Ermessen der Bibliothek bestimmt wird.

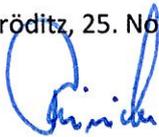
### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gröditz zur Benutzung der städtischen Bibliotheken (Bibliothekssatzung) vom 25. November 2013 außer Kraft.

Gröditz, 25. November 2016



Reinicke  
Bürgermeister



## Anlage 1

zu der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Bibliotheken der Stadt Gröditz vom 22. November 2016

### 1. Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Bibliothek ist ein jährliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses wird erstmalig mit der Ausstellung eines Benutzerausweises fällig.

	<u>Gröditz</u>	<u>Nieska</u>
Erwachsene	10,00 €	2,00 €
Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	3,00 €	1,00 €
Ermäßigt: Schüler und Studenten über 18 Jahre mit gültigem Ausweis/Nachweis	5,00 €	--
Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und deren minderjährige Kinder, soweit sie an derselben Adresse wohnen)	13,00 €	--

### 2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises

Erwachsene, Ermäßigte, Familienkarte	2,00 €	bei wiederholtem Verlust 5,00 €
Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	1,00 €	2,00 €

### 3. Entgelte bei Überschreiten der Ausleihfrist

Erwachsene, Ermäßigte	1,00 € pro Öffnungstag pro Medium
Kinder	0,50 € pro Öffnungstag pro Medium

Das Versäumnisentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhält.

### 4. Entgelte für Ausleihen (im Voraus zu entrichten)

Vorbestellungen	0,50 € pro Medium
Fernleihe	2,50 € zzgl. der Kosten, die durch die entsendende Bibliothek in Rechnung gestellt werden

### 5. sonstige Entgelte

Internetnutzung	1,00 €/Std. für Nichtmitglieder
Druck	0,30 € je Seite DIN A4